

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Kriegsbesoldung der Beamten]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

3 Zusammenstellung.

Linienkommandantur	Brüssel	242
"	Lüttich	124
"	Luxemburg	147
"	Lodz	59
Militär-Eisenbahndirektion	Brüssel	123
"	3 Chaleroi	850
"	1 Lille	347
"	Sedan	275
"	Brest-Litowsk	71
"	8 Schaulen	12
"	4 Warschau	291
"	5 Wilna	468

Bis 27. November 1915 zusammen 3009 Mann.

### Neuregelung der Kriegsbefoldung der Beamten

Die Kriegsbefoldungen der Beamten sind mit Kaiserlicher Kabinettsorder vom 1. November d. J. (Armeeverordnungsblatt Nr. 50) neu geregelt worden. Wir geben die Bestimmungen hier auszugsweise wieder. Darnach erhalten ab 1. Dezember 1915 aus Militärfonds an Stelle der jetzigen Kriegsbefoldung

#### a) beimobilen Formationen:

1. Die Friedensbeamten der Heeresverwaltung (obere wie untere), sowie die im Feld-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst als obere Militärbeamten verwendeten Friedensbeamten der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung neben ihrem zuständigen Friedenseinkommen noch eine Feldzulage in Höhe von drei Zehntel der in der Gebührennachweisung Nr. 1 unter Abschnitt g aufgeführten oder besonders festgesetzten Selbstbefoldung der beliebigen Stelle.

2. Die mit Beamtenstellen wirklich beliebigen Personen, die weder zu den unter a, 1 genannten Post-, usw. Beamten gehören, noch im Frieden aus Militärfonds ein Beamtengehalt beziehen, das in der Anlage 1 zu den Gebührennachweisungen aufgeführte niedrigste Friedensgehalt der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, den für diese Stelle zuständigen Wohnungsgeldzuschuß ihres letzten Wohnortes in der Heimat und die unter a, 1 bezeichnete Feldzulage.

3. Befoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte in Kriegsstellen für unsere Militärbeamte das niedrigste Friedensgehalt der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, dagegen weder Wohnungsgeldzuschuß noch Feldzulage.

4. Beamtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten, ferner Zeugfeldwebel, Schirmmeister, Oberfeuerwerker, Feuer-



werker, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister und Wallmeister, Unterzahlmeister, Wachtmeister der Feldgendarmarie und Obergendarmen, Obermusikmeister und Musikmeister, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamten sind, neben der zuständigen Friedensbesoldung eine monatliche Feldzulage von 60 *M.*

5. Besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte als Offizierstellvertreter und Beamtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten, sowie als gehaltempfangende Unteroffiziere, also auch als Wachtmeister und Obergendarmen der Feldgendarmarie, eine monatliche Feldbesoldung von 93 *M.*, als Beamtenstellvertreter in Stellen von unteren Beamten eine solche von 75 *M.*

b) Bei immobilen Formationen:

1. Besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte in Kriegsstellen für untere Militärbeamte, wenn sie in ihrem Wohnort bleiben, dreiviertel des niedrigsten Friedensgehaltes der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind. Wenn sie außerhalb ihres Wohnorts Verwendung finden, drei Viertel des niedrigsten Friedensgehalts der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, und eine monatliche Kriegszulage von 50 *M.*

2. Besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte als Offizierstellvertreter und Beamtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten, sowie als gehaltsempfangende Unteroffiziere eine monatliche Kriegsbefoldung von 84 *M.*, als Beamtenstellvertreter in Stellen von unteren Beamten eine solche von 60 *M.*

3. Beamtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, neben der zuständigen Friedensbesoldung eine monatliche Kriegszulage von 20 *M.*

4. Offizierstellvertreter, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, eine monatliche Kriegslöhnung von 130 *M.*, wenn ihnen nach den Friedensbestimmungen höhere Gehühnrnisse würden, die letzteren.

Zu den zuständigen Friedenseinkommen (a, 1) gehören: das zuletzt bezogene Friedensgehalt und — soweit die Bewilligung einer Dienstalterszulage auf Grund der Befoldungsgesetze in Betracht gekommen wäre — das um diese Zulage erhöhte Gehalt, pensionsfähige und solche Zulagen, die den Charakter von Gehaltsanteilen tragen, wenn und solange der Betreffende die Dienstverrichtung, für die er durch die Zulage entschädigt werden soll, auch tatsächlich weiter versieht, und der aus der letzten Friedensstelle aufstehende Wohnungsgeldzuschuß oder die Mietsentschädigung.

Als Friedenseinkommen der noch nicht etatmäßig angestellten Beamten sind an Stelle der Friedenstagelber usw. anzusehen: das niedrigste Friedenseinkommen der beliebigen Stelle (Friedensgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nach dem Friedensstandort).

Für die im Feld-Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst verwendeten Personen, die nicht Sachbeamte sind (a, 2) gilt als nie-



drigstes Friedensgehalt der Kriegsstelle das niedrigste Gehalt der betreffenden Besoldungsklasse nach der Besoldungsordnung.

Von den unter a, 2 bezeichneten Beamten, die mit Kriegsstellen beliehen sind, für die entsprechende Friedensstellen aber nicht bestehen, erhalten als Friedenseinkommen: Der höhere Eisenbahn- und höhere Wasserbaubeamte monatlich je 350 *M* Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß 3 des Tarifs; der Assistent des höheren Eisenbahn- und höheren Wasserbaubeamten monatlich je 300 *M* Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß 3 des Tarifs, der Kriegszahlmelter einer Kriegskasse monatlich 300 *M* Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß 5 des Tarifs, der Oberapotheker und Zahnarzt monatlich je 200 *M* und den Wohnungsgeldzuschuß 5 des Tarifs, der Feldintendanturreferendar und Eisenbahnsekretär monatlich je 175 *M* Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß 5 des Tarifs. Beziehen die vorbezeichneten Post- und Eisenbahnbeamten aus Zivilfonds bereits ein höheres als das voraufgeführte Einkommen, so wird ersteres aus Militärfonds gewährt.

Die für das Generalgouvernement in Belgien und die Truppen usw. in Luxemburg am 24. September 1915 getroffene Anordnung wegen andertweiter Gebührenregelung ändert sich nur insoweit, als die vorstehenden Festsetzungen unter b 1 und 2 auch auf diese Besatzungsstruppen usw. Anwendung finden.

Sofern in der Anlage 1 der Gebührennachweisungen für bestimmte Beamtenklassen eine Kriegszulage nicht festgesetzt ist, beziehen eine solche monatlich beim Aufenthalt im bzw. außerhalb des früheren Wohn- oder Standortes: Die höheren Beamten mit dem Range der vortragenden Räte der Obersten Reichsbehörden 150 *M* bzw. 300 *M*, die übrigen höheren Beamten und die mittleren Beamten, die im Frieden Anspruch auf den Tagelohnersatz von 15 *M* haben, 90 *M* bzw. 180 *M*, die Sekretäre der höheren Reichsbehörden 60 bzw. 150, die übrigen mittleren Beamten 40 bzw. 120 *M*, die Unterbeamten 25 *M* bzw. 75 *M*.

Bei den Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten, soweit sie die Befoldung eines oberen Militärbeamten beziehen, kommen auf Grund von § 66 des Reichsmilitärgesetzes auf das heimische Zivileinkommen das aus Militärfonds zahlbare Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung.

Die Beamten der Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit sie bestimmungsgemäß bisher nach der Gebührennachweisung Nr. 3 abgefunden werden, werden von den vorstehenden Festsetzungen nicht berührt. Sie erhalten jedoch an Stelle der jetzigen unter I, A I f d. Nr. 1 bis 10 der Gebührennachweisung Nr. 3 aufgeführten Zulagen vom 1. Dezember 1915 ab nur noch drei Viertel dieser Sätze. Diese Bestimmung gilt für alle im Militäreisenbahn-(Kolonnen-)dienst verwendeten Beamten. Vom 1. Dezember d. J. erhalten darnach diese Beamten soweit sie bis-



her bezogen haben: 15 *M* künftig 11,25 *M*, 12 *M* künftig 9 *M*, 10,50 *M* künftig 7,87 *M*, 8 *M* künftig 6 *M*, 6 *M* künftig 4,50 *M*, 4 *M* künftig 3 *M*.

Die Feldzulagen werden mithin durch die neuen Bestimmungen wesentlich herabgesetzt.

### Die Anrechnung als Kriegsjahre

Folgender Erlaß des Kaisers, der aus dem Großen Hauptquartier vom 7. September 1915 datiert ist, ordnet die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre an:

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, 2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen: a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg, b) sämtliche deutsche Schutzgebiete, c) die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben, d) das gesamte Meeresgebiet und e) das Küstengebiet, soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben. In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.